

Gemeinde Nesselwängle

Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307

e-mail: gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

Niederschrift der 20. öffentliche Gemeinderatssitzung am
18.12.2023 im Sitzungssaal der Gemeinde Nesselwängle mit folgender Tagesordnung:

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 19. Gemeinderatssitzung vom 20.11.2023
- 2 Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2024 und MFP 2025-2028
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum Dienstbarkeitsvertrag wegen der Abwasser-Pumpstation in Haller
- 4 Beratung und Beschlussfassung für Architektenwettbewerb zum Neubau des Recyclinghofes
- 5 Beratung und Beschlussfassung der Wasserbenützungsgebührenverordnung
- 6 Beratung und Beschlussfassung der Kanalbenützungsgebührenverordnung
- 7 Beratung und Beschlussfassung zu den Richtlinien der Vertragsraumordnung
- 8 Bericht des Bürgermeisters
- 9 Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 10 Beratung und Beschlussfassung zu Grundbesitzangelegenheiten

Beginn:

19.00 Uhr

Anwesend:

BGM Hubert Mark
Bgm.Stellv. Lisa Guem
GR Johannes Bilgeri
GR Karl-Heinz Bitesnich
GR Katja Erd-Rief
GR Klaus Hornstein
GR Stefanie Lumpert
GR Karin Ried-Weinzierl
GR Bernhard Rief
GR Dipl.Ing. Ernst Schuster
GR Martin Thurner

Nicht anwesend:

Schriftführer:

Anna Wankmiller

Verlauf der Sitzung

1) Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 19. Gemeinderatssitzung vom 20.11.2023

Nach erfolgter Begrüßung durch den Bürgermeister wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Einladung zur 20. Gemeinderatssitzung wurde zeitgerecht ausgesandt und gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Die Niederschrift zur 19. Gemeinderatssitzung vom 10.11.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

2) Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2024 und MFP 2025-2028

Bgm. Mark Hubert erläutert die wesentlichen Punkte des Voranschlages 2024. Auch der Unterkostenvoranschlag der Feuerwehr wird kurz besprochen.

Beschluss:

Der Voranschlag für das Jahr 2024 sowie der mittelfristige Finanzplan 2025-2028 wird mit nachfolgenden Summen beschlossen:

Voranschlag 2024

	Mittelaufbringung	Mittelverwendung
Finanzierungshaushalt	2.860.200	2.860.200
Ergebnishaushalt	2.598.400	2.890.200

Mittelfristiger Finanzplan 2025-2028

	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Finanzierungshaushalt				
Mittelaufbringung	2.154.600	2.153.700	2.153.600	2.396.500
Mittelverwendung	2.397.200	2.448.800	2.553.400	2.678.300

	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Ergebnishaushalt				
Mittelaufbringung	2.215.600	2.215.100	2.214.400	2.456.700
Mittelverwendung	2.735.500	2.794.500	2.898.200	3.020.100

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

3) Beratung und Beschlussfassung zum Dienstbarkeitsvertrag wegen der Abwasser-Pumpstation in Haller

Bgm. Mark berichtet vom Dienstbarkeitsvertrag mit der Via Salina Seehotel GmbH & CO KG bezüglich der Pumpstation für den Abwasserkanal. Der alte Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem Abwasserverband Tannheimer Tal und der Via Salina wird aufgehoben, da die Pumpstation nicht mehr im Eigentum des Abwasserverbandes Tannheimer Tal ist. Die neue Pumpstation befindet sich im Eigentum der Gemeinde Nesselwängle und daher wurde beiliegender Dienstbarkeitsvertrag ausgearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Dienstbarkeitsvertrag vom 25.10.2023 mit der Via Salina Seehotel GmbH & CO KG zu. Im Dienstbarkeitsvertrag wird die Abwasserpumpstation der Gemeinde Nesselwängle, welche auf dem Grundstück der Via Salina Seehotel GmbH & CO KG liegt, geregelt.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

4) Beratung und Beschlussfassung für Architektenwettbewerb zum Neubau des Recyclinghofes

Am 05.10.2023 wurde das Siegerprojekt vom Architektenwettbewerb Recyclinghof ermittelt. Gewonnen hat das Projekt der Architekten Ortner. Für die Einreichung beim Wettbewerb bekam jeder Architekt ein Honorar in Höhe von € 2.400 brutto. Diese Kosten werden inkl. der Kosten für den Jury Vorsitz vom Land gefördert. Nun stellte sich heraus, dass für diese Förderung noch ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Durchführung des Architektenwettbewerbs zum Neubau des Recyclinghofes.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

5) Beratung und Beschlussfassung der Wasserbenutzungsgebührenverordnung

Mit Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung (ATLR) vom 18.10.2023 wurden die Mindestgebühren Wasser und Kanal 2024 mitgeteilt. Bei den Wasserbenutzungsgebühren ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Aufgrund der Vorprüfung der Verordnung durch das ATLR ist in der Promulgationsklausel die letzte gesetzliche Änderung richtigzustellen bzw. der „§ 6 Inkrafttreten“ neu zu formulieren.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 18.12.2023 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017- FAG, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, z.B. Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen usw., sofern sie nicht an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Nesselwängle angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,04 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, zuzüglich 10 % MWSt.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,30 Euro pro Kubikmeter, zuzüglich 10 % MWSt.

(2) Die Mindestgebühr je Gebäude und Abrechnungsperiode (01.10. – 30.09. des Folgejahres) entspricht einem Wasserverbrauch von 50 m³ (=Mindestverbrauch). Dieser Mindestgebühr ist auch für Gebäude gültig in welchen aus sonstigen Gründen keine Zählereinheit verbaut ist, jedoch an der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.8.2023 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

6) Beratung und Beschlussfassung der Kanalbenützungsgebührenverordnung

Mit Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung (ATLR) vom 18.10.2023 wurden die Mindestgebühren Wasser und Kanal 2024 mitgeteilt. Bei den Kanalbenützungsgebühren ergibt sich ein Handlungsbedarf bei der Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5.

Aufgrund der Vorprüfung der Verordnung durch das ATLR ist in der Promulgationsklausel die letzte gesetzliche Änderung richtigzustellen bzw. der „§ 6 Inkrafttreten“ neu zu formulieren.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 18.12.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse

eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, z.B. Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen usw., sofern sie nicht an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Nesselwängle angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr mit Ausnahme des Ortsteiles Rauth beträgt einmalig 5,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, zuzüglich 10 % MWSt.

(6) Die Anschlussgebühr für den Ortsteil Rauth beträgt einmalig 6,44 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, zuzüglich 10 % MWSt.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr mit Ausnahme des Ortsteiles Rauth bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,68 Euro pro Kubikmeter, zuzüglich 10 % MWSt.

(2) Die laufende Gebühr für den Ortsteil Rauth bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,34 Euro pro Kubikmeter, zuzüglich 10 % MWSt.

(3) Die Mindestgebühr je Gebäude und Abrechnungsperiode (01.10. – 30.09. des Folgejahres) entspricht einem Wasserverbrauch von 50 m³ (=Mindestverbrauch). Dieser Mindestgebühr ist auch für Gebäude gültig in welchen aus sonstigen Gründen keine Zählereinheit verbaut ist, jedoch an der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

(2) § 2 Abs. 5 tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.08.2023 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

7) Beratung und Beschlussfassung zu den Richtlinien der Vertragsraumordnung

Bgm. Mark Hubert teilt mit, dass allen Gemeinderäten die Richtlinien zugesendet wurden. Diese Richtlinien wurden auf die Gemeinde angepasst, können aber jederzeit überarbeitet werden. Durch die Vertragsraumordnung wird sichergestellt, dass keine grobe Missachtung der Widmung erfolgen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die ausgearbeiteten Richtlinien der Vertragsraumordnung.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

8) Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Mark Hubert berichtet über nachfolgende Themen:

- Öffentliches WC Haller – Planung, Sonderwidmung
- Lawenschutznetz Haller beschädigt – Katastrophenfonds
- Vergaben 2024
- Kühlung Serverraum Schule
- FFW-Ventilatoren

Lumpert Stefanie bringt vor, dass für das Ballonglühen und für den Aufbau Skitrail dringend Helfer gesucht werden.

9) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bitesnich Karl-Heinz fragt nach, ob die Gemeinde nicht in Zukunft einen Holzbaum vom Meusburger mit LED-Beleuchtung aufstellen möchte. Die Kosten wären auf Dauer geringer und es könnten an mehreren Standorten solche Bäume aufgestellt werden. Über diesen Vorschlag wird nachgedacht.

10) Beratung und Beschlussfassung zu Grundbesitzangelegenheiten

Auf Antrag von Bgm. Hubert Mark wird dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

Ende:

20.17 Uhr

Veröffentlicht am **28.12.2023** auf www.nesselwaengle.tirol.gv.at.

Die Schriftführung:
Anna Wankmiller

Gemeinderatsmitglied:

Für den Gemeinderat der Bürgermeister
Hubert Mark

Gemeinderatsmitglied: